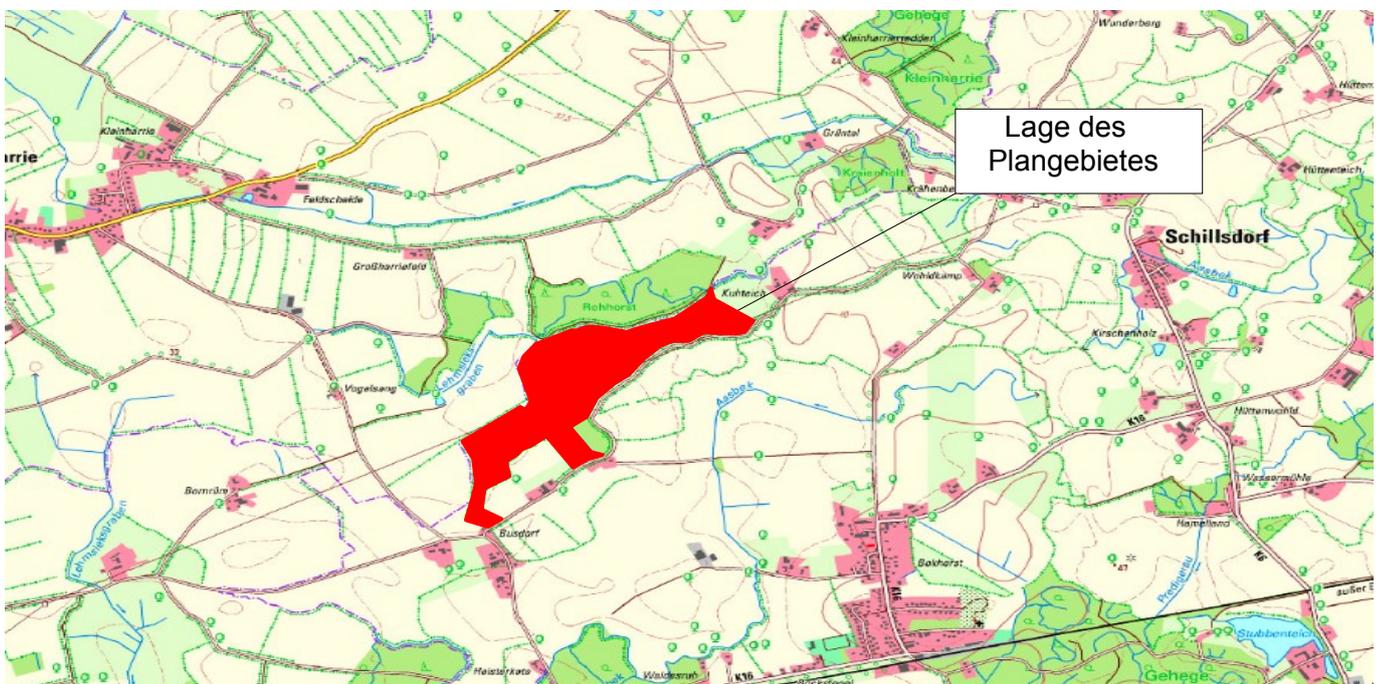

Gemeinde Schillsdorf

41. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 23 „Photovoltaik“

Planungsinformation



Auftraggeber: Gemeinde Schillsdorf
Kreis Plön

Planung: **effplan.**
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: April 2022
frühzeitige TöB-Beteiligung

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	3
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	3
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	4
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planungsebene..	5
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	5
5.2	Übergeordnete Planungsebene.....	5
5.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	5
5.2.2	Regionalplan.....	6
5.2.3	Landschaftsrahmenplan (LRP).....	6
5.3	Kommunale Planungen.....	8
5.3.1	Flächennutzungsplan.....	8
5.3.2	Landschaftsplan.....	8
6	Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	8
7	Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept.....	10
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	10

TEIL II UMWELTBERICHT

9	Anforderungen an den Umweltbericht.....	12
10	Gegenstand der Umweltprüfung.....	12
10.1	Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang.....	13
10.2	Artenschutz.....	14
10.3	Netz Natura 2000.....	14
10.4	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung sowie der Verursachung von sonstigen Belästigungen.....	14
10.5	Eingriffsregelung.....	15

QUELLENVERZEICHNIS

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Die Gemeinde Schillsdorf im Kreis Plön möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 und der parallelen 41. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) planungsrechtlich sichern.

Das dafür vorgesehene Plangebiet mit einer Größe von rund 40 ha (Modulbelegung ca. 33 ha) befindet sich im Westen der Gemeinde. Die Freiflächenanlage soll auf den landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Siedlung Busdorf, sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehort und Vogelsanger Holz errichtet werden.

Die vorliegende Planungsinformation dient der frühzeitigen Einbindung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in das Bauleitplanverfahren sowie der Klärung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Im Gemeindegebiet von Schillsdorf gibt es bisher keine PV-Freiflächenanlage. Somit bietet diese Art der Flächennutzung für die landwirtschaftlich geprägte Gemeinde eine neue Möglichkeit, bisher ungenutztes Potential auf nachhaltige Weise auszuschöpfen.

Durch die Errichtung der PV-FFA im Gemeindegebiet kommt es zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft, wodurch die gesamte Gemeinde von diesem Vorhaben profitiert. Zusätzlich erhofft sich die Gemeinde mit ihrer Planung einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten (§ 1 (5) BauGB).

Des Weiteren könnten besonders Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, durch diese alternative Nutzung geeigneter Flächen eine weitere Erwerbsquelle generieren. Dies ist in Anbetracht des immer weiter voranschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ein essenzieller Faktor. Aus diesen Gründen unterstützt die Gemeinde das vorliegende Vorhaben.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Um dem Vorhabenträger dennoch die Möglichkeit zu geben, PV-Anlagen im Außenbereich zu errichten, muss die Standortgemeinde, in diesem Fall die Gemeinde Schillsdorf, zur Realisierung des Vorhabens zwingend in die Fortschreibung ihrer Bauleitplanung (F- und B-Plan) einsteigen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, sieht die Gemeinde die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ vor.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage erstreckt sich nördlich der Siedlung Busdorf, sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehort und Vogelsanger Holz.

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Flur 10 der Gemarkung Bokhorst der Gemeinde Schillsdorf.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 40 ha.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der Aufstellung der 41. Änderung des F-Plans und des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung Schillsdorf hat beschlossen, den B-Plan Nr. 23 im Sinne von § 12 BauGB aufzustellen und parallel eine 41. Änderung des F-Plans im Sinne von § 5 BauGB vorzunehmen. Beide Verfahren wurden gemäß BauGB durchgeführt.

Hierzu hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2021 die Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2022 in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau Nr. 02-2022.

Der Zweck des B-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des BauGB. Der B-Plan wird nach § 10 BauGB beschlossen.

Für den B-Plan und F-Plan werden in einer Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung dargelegt (§2a BauGB). Auch wird aus ihnen die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar (§1 BauGB).

Durch die vorliegende Planungsinformation erfolgt die im § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Hiermit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen. Ort und Zeitpunkt werden ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden (§2a BauGB).

Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1a BauGB Eingang gefunden haben und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013) zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sowie im Gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (2021) "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" näher konkretisiert hat. Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der Satzung des B-Plans. Im Umweltbericht werden Maßnahmen formuliert, die in die Festsetzungen der Satzung übernommen werden und damit Rechtsverbindlichkeit erlangen werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt. Er ist eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Eine Brutvogelkartierung und Haselmauskartierung sowie ein Artenschutzfachbeitrag und eine Stellungnahme bzgl. der Habitatzerschneidung von Großsäugern wurden bereits in Auftrag gegeben.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planungsebene

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden werden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert.

5.2 Übergeordnete Planungsebene

5.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) stellt das Plangebiet als ländlichen Raum (gelb) dar.

Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet das Gebiet als 10 km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Neumünster (südwestlich des Plangebietes).

Westlich und nördlich des Plangebietes befinden außerdem Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft (grüne Schraffur). Westlich befindet sich außerdem ein Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (orange Schraffur).

Im Osten erkennt man einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (braune Schraffur).

Im Norden ragt das Unterzentrum Bordesholm (mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) in den Kartenausschnitt hinein.



Abb. 2: Landesentwicklungsplan (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot)

5.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) übernimmt im Bereich der geplanten PV-Anlage die Darstellung als ländlicher Raum inkl. westlich an das Plangebiet angrenzend die Kennzeichnung als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (rote Schrägschraffur).

Der Osten wird dominiert von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (orange Schrägschraffur).

Im Nordwesten befindet sich außerdem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (grüne Schraffur) mit integriertem Naturschutzgebiet (stärkere Schraffur).

In schwarz werden die Windvorranggebiete aus der Fortschreibung von 2020 für den neuen Planungsraum II zum Thema „Windenergie an Land“ dargestellt.

Diese Vorranggebiete befinden sich südwestlich (PR2_PLO_303) und nördlich (PR2_RDE_118) des Plangebietes.

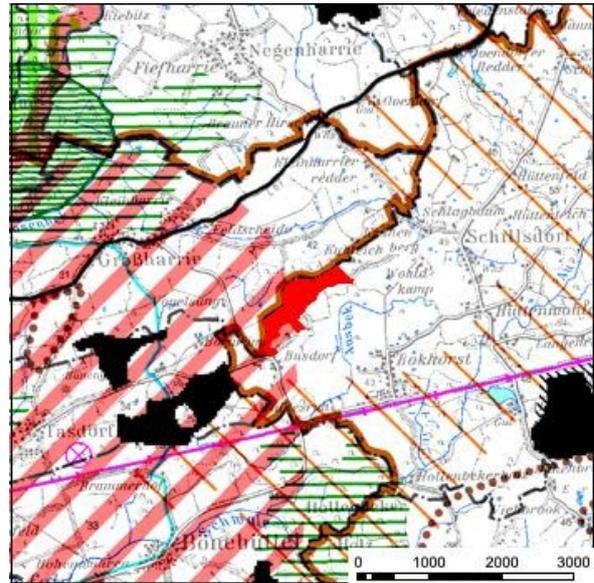


Abb. 3: Regionalplan III (Auszug) inkl. Windvorrang - Fortschreibung 2020 Planungsraum II mit Lage des Plangebietes (rot)

5.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Karte 1 des Landschaftsrahmenplans von 2020 macht deutlich, dass sich das Plangebiet teilw. innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (blaue Schraffur) befindet.

Im Osten befindet sich ein großflächiges Dichtezentrum für Seeadlervorkommen (gelbe Punkte).

Im Westen befindet sich ein Schwerpunktbereich für das Biotopverbundsystem (grüne Punkte) inklusive einem Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG.

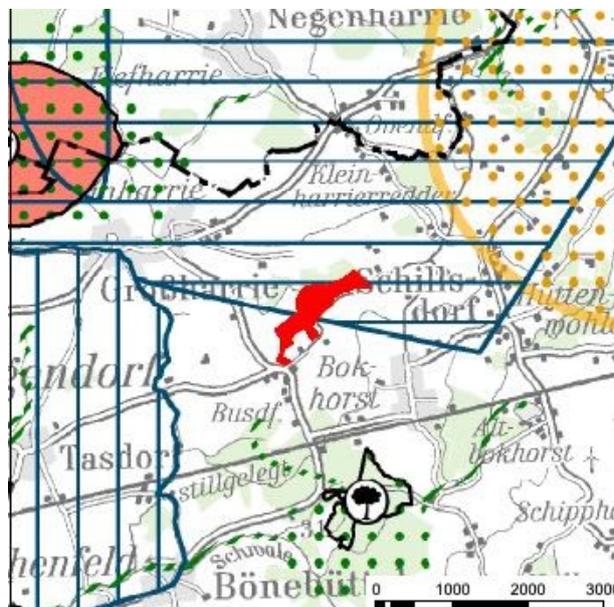


Abb. 4: Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot)

Karte 2 kennzeichnet das Plangebiet als ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (rote Schraffur) erfüllt.

Weiter östlich beginnt dann ein Gebiet mit einer besonderen Erholungseignung (gelbe Dreiecke).

Im Norden erstreckt sich ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (rote Fläche).

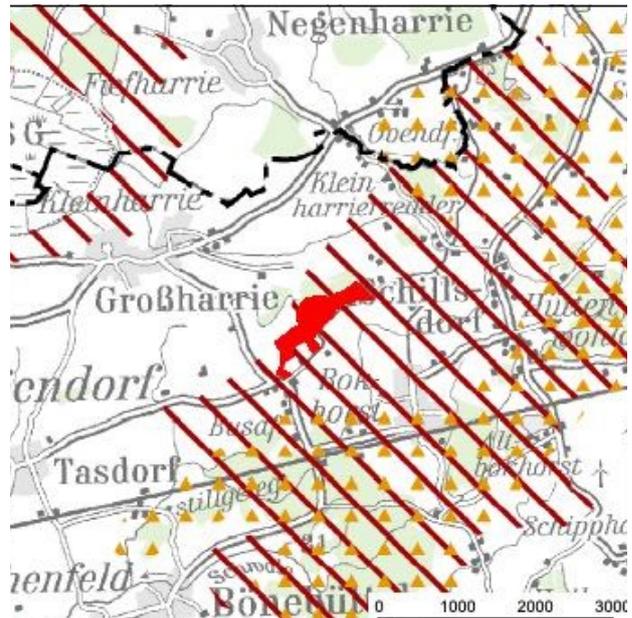


Abb. 5: Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot)

Karte 3 enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

Nördlich befindet sich Wald >5 ha.

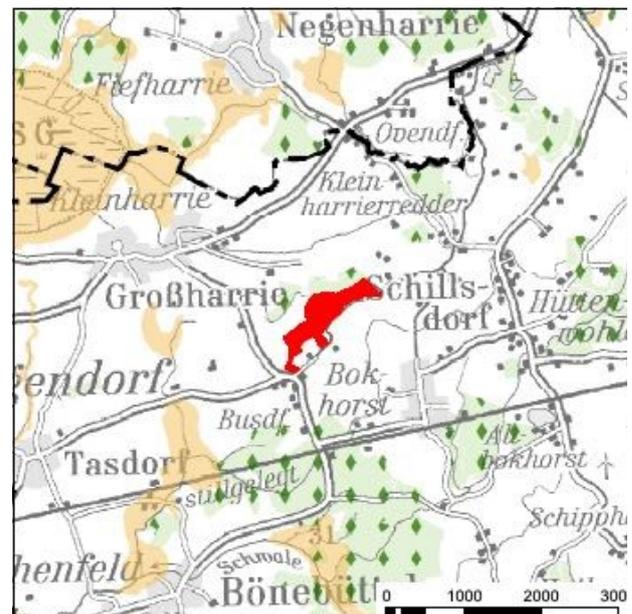


Abb. 6: Karte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot)

5.3 Kommunale Planungen

5.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schillsdorf (1974) kennzeichnet das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft. Angrenzend befinden sich Flächen für die Forstwirtschaft (blaue Flächen). Dabei handelt es sich um den Rehhort und Vogelsanger Holz im Norden und der Moorholt im Süden.

5.3.2 Landschaftsplan

Die Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Schillsdorf (2001) stellt das Plangebiet als Artenarmes Intensivgrünland / Wirtschaftsgrünland / Ackergras dar. Angrenzend befinden sich Äcker incl. konjunktureller Brachen.

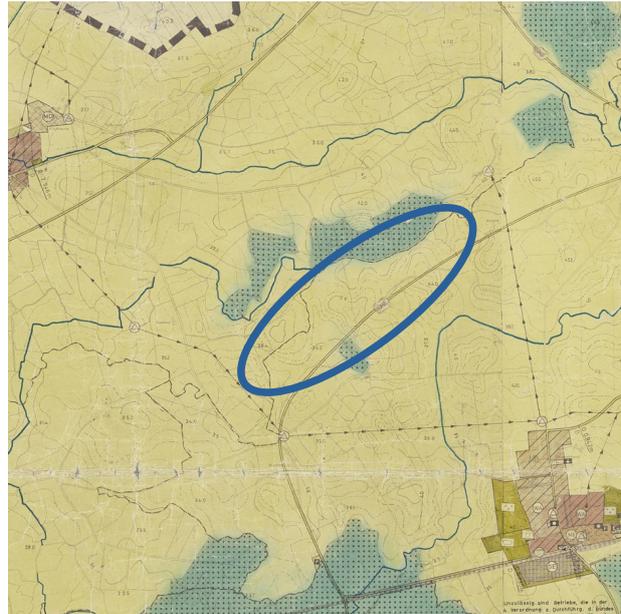


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schillsdorf

Zudem ist das Plangebiet umgeben von Knicks (ehemals geschützt nach § 15a LNatSchG, heute nach § 21 LNatSchG).

Außerdem zu erkennen ist der südöstlich angrenzende Laub- und Nadelwald Moorholt.

In der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans wird der westliche sowie südliche Teil des Plangebietes von der Darstellung „geplantes Landschaftsschutzgebiet“ überlagert.

6 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde Schillsdorf besteht aus den Ortsteilen Bokhorst, Busdorf, Hüttenwohld, Langreihe, Schillsdorf sowie Ziegelhof und den Höfen Altbokhorst und Schönhagen. Die 855 Einwohner zählende Gemeinde Schillsdorf (2015) befindet sich nordöstlich der Stadt Neumünster und ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Zusätzlich befinden sich in Schillsdorf eine Reihe von Gewerbebetrieben (Landhandel, Tischler, Elektriker u. ä.) sowie eine Grundschule und einen Kindergarten.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 27.500 kWp, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen und deren Zuwegungen) auf dem Gemeindegebiet von Schillsdorf. Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

In der Vergangenheit hat die Solarenergiegewinnung im Gemeindegebiet eher eine untergeordnete Rolle gespielt und ist bisher lediglich in Form von PV-Anlagen auf Dächern vorhanden. Durch den Ausbau einer PV-Freiflächenanlage soll hier nun der nächste Schritt erfolgen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft in der Gemeinde gehalten und weiter gestärkt werden.

Großflächige PV-Anlagen sind gem. BauGB im Außenbereich nicht privilegiert. Daher wird zur Umsetzung der Planung die Bauleitplanung zwingend erforderlich. Dieser Voraussetzung wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächen-

nutzungsplans im Parallelverfahren nachgekommen. Die Bevölkerung wird in den Planungsprozess eingebunden, so dass eine größtmögliche Akzeptanz erzielt werden kann. Nachbarschützende Belange sind nach Ansicht der Gemeinde zur Zeit nicht erkennbar, können durch die Beteiligung der Öffentlichkeit aber erkannt und ggfls. beachtet werden.

Die für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsflächen können im B-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt bzw. festgesetzt werden. Der Umfang dieser Flächenausweisungen richtet sich nach dem rechtlich vorgeschriebenen Erfordernis und wird im weiteren Planverfahren bestimmt.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB). Ferner möchte die Gemeinde bereits auf dieser Planungsebene die umweltrelevanten Belange prüfen.

Die Gemeinde berücksichtigt bei ihrer Planung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 23 und der parallelen 41. Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere folgende Punkte:

► den auf Bundes- und Landesebene formulierten Klimaschutz, der Eingang gefunden hat in zahlreiche Gesetze und Verordnungen, wie z.B. in §1a (5) BauGB: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*

► die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung:

Die Errichtung von PV-Anlagen sollte gem. den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen bei der Siedlungsentwicklung möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen. Die geplante PV-Anlage liegt in ca. 1,5 km Entfernung (süd-)westlich der Ortslage von Schillsdorf.

Der schonende Umgang mit Grund und Boden wird berücksichtigt.

Privilegierte Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Windenergie) werden nicht unzulässig eingeschränkt.

► die Hinweise im gemeinsamen Beratungserlass “Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich” (2021):

Der Erlass gibt Hinweise zu prinzipiell geeigneten Bereichen und prinzipiell problematischen Bereichen. Die Gemeinde berücksichtigt den Grundsatz, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie anderer öffentlicher Belange erfolgen. Prinzipiell problematische Bereiche (FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopverbundflächen) werden nicht überplant.

► städtebauliche Aspekte:

Eine Standortalternativenprüfung wird durchgeführt. Hierbei werden u.a. folgende Kriterien beachtet:

- Lage in Anbindung an vorhandene Infrastruktureinrichtungen/ bereits versiegelte Flächen/ Konversionsflächen
- Freihaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen

- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

► ökologische und ökonomische Aspekte:

Die Erzeugung von regenerativen Energien zum Schutze des Klimas stärkt die ökologische Ausrichtung der Gemeinde. Die Gemeinde möchte die wirtschaftliche Entwicklung durch Unterstützung der örtlichen Unternehmen und Bürger fördern, um eine Wertschöpfung vor Ort zu erreichen.

Die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz ist gesichert. Derzeit wird noch geprüft, welcher Netzverknüpfungspunkt aus wirtschaftlicher und technischer Sicht am geeignetsten ist

7 Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept

Flächennutzungsplan

Mit der 41. F-Planänderung soll der Bereich der geplanten PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Bebauungsplan

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23 soll die zu überplanende Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass folgende Festsetzungen getroffen werden:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Es soll die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformator- und Übergabestationen sowie deren Zuwegungen zugelassen werden. Die Erschließung der Fläche kann über die Gemeindestraße „Busdorf“ erfolgen. Darüber hinaus sollen Baugrenzen die Bereiche für das Aufstellen der PV-Module festsetzen. Über textliche Festsetzungen werden die Grundfläche, die maximale Höhe der Tische der PV-Module und der Nebenanlagen sowie die Nutzungsart und -intensität der Fläche im Bereich der Module (extensive Grünlandbewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd) bestimmt.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vor Ort zu versickern.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich intern über Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Über textliche Festsetzungen werden die Maßnahmen näher bestimmt.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen führt zu folgenden wesentlichen Auswirkungen:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- ▶ Die Flächen zwischen den PV-Modulen werden zukünftig extensiv als Grünland genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen Grünlandflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und die Größe des Plangebietes sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsfläche können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.
- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien hat positive Auswirkungen auf das Klima. Durch die vorrangige Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden Kraftwerke, welche fossile Energieträger nutzen, nicht gebaut oder abgeschaltet.

TEIL II UMWELTBERICHT

9 Anforderungen an den Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichtes sind insbesondere der § 1 Abs. 5 und 6 und der §1a BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 2a i.V.m. § 2 (4) BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauleitplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, welcher gesonderter Teil der Begründung ist. Der für die Abwägung erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts ist von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

10 Gegenstand der Umweltprüfung

Gegenstand der Planung ist der Bau einer PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 27.500 kWp auf einer überbaubaren Fläche von ca. 33 ha. Sie soll nördlich der Siedlung Busdorf, sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehort und Vogelsanger Holz errichtet werden.

Es werden Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen benannt, die das Plangebiet betreffen.

Es werden die Faktoren/Eigenschaften des Vorhabens beschrieben, die auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils Schutzgut bezogen

- auf den Menschen (durch Immissionen wie Lärm, Staub und Abgase)
- auf das gewohnte Bild der Landschaft und des Ortsbildes
- der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere
- auf den Boden und die Bodenstruktur
- auf den gleichmäßigen Wasserabfluss
- auf das Klima
- auf Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes und vorhandene Vorbelastungen des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind, je nach Detaillierungsgrad der vorgelegten Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

10.1 Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang

A. Mensch

Immissionen, Störfallbetrieb

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe.

Sollten den zuständigen Behörden andere Kenntnisse vorliegen, bittet die Gemeinde um entsprechende Hinweise.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Das Plangebiet wird künftig nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche in der jetzigen Form genutzt. Unterhalb und zwischen den PV-Modulen ist eine landwirtschaftliche Nutzung als extensive Grünlandfläche allerdings weiterhin möglich.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet, welches eine besondere Bedeutung für Tourismus oder Erholung hat.

Daher ergibt sich kein gesonderter Untersuchungsumfang.

B. Landschaftsbild

Im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen kommt es zu einer technischen Überprägung des lokalen Landschaftsbildes. Diese Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Eingrünung ausgeglichen werden.

Es ergibt sich somit kein gesonderter Untersuchungsumfang.

C. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Errichtung der PV-Anlage ergeben sich Veränderungen der Standortbedingungen und damit Veränderungen der Artenzusammensetzung. Zur Erfassung des Bestandes wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Brutvogelkartierung (inkl. Umkreis von 100 m um das Plangebiet) durchgeführt sowie eine Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Heckenstrukturen auf Haselmäuse. Zudem wird eine Stellungnahme zum Thema Wildwechsel erstellt.

Zusätzlich wird eine Potenzial-/ Konfliktanalyse durchgeführt.

D. Fläche, Boden

Durch die Verwendung von geramnten Stahlträgern für die Trägerkonstruktion der Solarmodule kommt es zu beinahe keiner Bodenversiegelung. Diese erfolgt ausschließlich durch die anzulegende Er- schließung und Nebenanlagen. Der Boden hat auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine vergleichsweise geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

E. Wasser

Durch das streifenförmige Abregnen des Niederschlagswassers ergibt sich ein verändertes Wasserregime, welches jedoch nur die oberen Bodenschichten betrifft.

Das vorhandene Trinkwassergewinnungsgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Es ergibt sich kein gesonderter Untersuchungsbedarf.

F. Klima und Luft

Die allenfalls geringfügige Veränderung des Kleinklimas erfordert ebenfalls keine gesonderten Untersuchungen.

G. Kultur- und Sachgüter

In der näheren Umgebung des Plangebietes (<2.500 m) befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler.

Das Plangebiet ist von einem Archäologischen Interessengebiet überlagert. Archäologische Kulturdenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Sollten den zuständigen Behörden andere Kenntnisse vorliegen, bittet die Gemeinde um entsprechende Hinweise.

H. Wechselwirkungen

Aufgrund der insgesamt geringen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens durch Wechselwirkungen zu erwarten.

10.2 Artenschutz

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Prüfung, ob Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

10.3 Netz Natura 2000

Es befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes.

Bei den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten handelt es sich um das 59 ha große FFH Gebiet „Bönebüttler Gehege“ (FFH DE 1926-301), welches sich in ca. 1,5 km südlich des Plangebietes befindet.

In ca. 3,2 km Entfernung, nordwestlich des Plangebietes, befindet sich das 546 ha große NSG Dosenmoor (FFH DE 1826-301).

Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele, der Auswirkungen der Planung und der Entfernung zum Plangebiet ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

10.4 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung sowie der Verursachung von sonstigen Belästigungen

Das Vorhaben (insbesondere während der Errichtung) kann zu erhöhten Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission sowie Erschütterungen führen. Hierzu sind Aussagen zu treffen, ebenso zu erzeugten Abfällen/Abwässern und ihre Beseitigung und Verwertung, den Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe und möglichen Kumulierungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

10.5 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend den Vorgaben des BNatSchG und des BauGB als Grundlage für die gemeindliche Abwägung der Bauleitplanung. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu ermitteln und nach Möglichkeit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die landschaftsgerechte Gestaltung der Anlage sowie für den Schutz und die Entwicklung vorhandener Lebensräume.

Als weitere Grundlage dient der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

QUELLENVERZEICHNIS

- Gemeinde Schillsdorf (1974): Flächennutzungsplan der Gemeinde Schillsdorf
- Gemeinde Schillsdorf (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Schillsdorf
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP). Kiel.
- Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2002): Regionalplan für den Planungsraum III. 2000. Kiel.
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (2021). Denkmalliste Nordfriesland. URL: https://opendatarepo.lsh.uni-kiel.de/data/denkmalpflege/2019-03-18/Denkmalliste_Plön.pdf (Stand: 21.03.2022). Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 21.03.2022). Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Umweltatlas SH. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Stand: 21.03.2022). Flintbek.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): Digitale Atlas Nord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 21.03.2022). Kiel.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum II für die Gebiete der Kreisfreien Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg Eckernförde. Januar 2020. Kiel.
- Innenministerium – Landesplanung und ländliche Räume (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in S-H Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). Fortschreibung 2020. Kiel.
- Gemeinsamer Beratungserlass Innenministerium und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (01.09.2021). Kiel.
- Bokhorst-Wankendorfer Rundschau Nr. 02-2022., 13.01.2022. URL: <https://www.amt-bokhorst-wankendorf.de/downloads/wr-kw-2.pdf> (Stand: 21.03.2022)



Aufgestellt: effplan., Jübek, den 26. April 2022